

Richtlinie zur Teilnahme am Fastnachtsumzug Serrig 2026

(RiTeiFuS)



Vorwort

Diese Richtlinie regelt die Teilnahme am Fastnachtsumzug Serrig und ergänzt bereits gültige Gesetze, Verordnungen und sonstige Regeln.

Die durch !§ kenntlich gemachten Auflagen sind sicherheitsrelevant.

Die „NUR“ durch § bezeichneten Auflagen dienen dem organisatorischen Ablauf.

!§ 1 Grundregeln der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Fastnachtsumzug Serrig erfordert gegenseitige Rücksicht und verantwortungsvolles Verhalten, damit alle Beteiligten die größtmögliche Freude am Umzug haben.
- (2) Alle Teilnehmenden haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Den Anweisungen der Zugleitung, Vertretern der Ortsgemeinde, sowie den Behörden ist Folge zu leisten.

§2 Begriffsbestimmung

(1) Fußgruppe

Eine Fußgruppe ist der Zusammenschluss mehrerer Personen, die gemeinsam und als Einheit erkennbar am Fastnachtsumzug ohne Kfz teilnehmen.

(2) Fußgruppe Plus (Fußgruppe+)

Eine Fußgruppe+ ist eine Fußgruppe die durch ein Begleitfahrzeug (ohne Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5t unterstützt wird. Das Begleitfahrzeug dient ausschließlich organisatorischen Zwecken und darf keine Personen befördern.

(3) Fastnachtswagen

Ein Fastnachtswagen im Sinne dieser Richtlinie ist ein Fahrzeug ohne eigenen Antrieb, welches durch ein Fahrzeug mit Antrieb gezogen wird.

(4) Musikkapelle

Eine Musikkapelle im Sinne dieser Richtlinie ist der Zusammenschluss mehrerer Personen, wobei der überwiegende Teil der Personen musiziert. Dies kann innerhalb einer Fußgruppe oder auf einem Fastnachtswagen geschehen.

- !§ 3 Es darf während des gesamten Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden!
- !§ 4 Das Sichtfeld des Fahrers darf nur geringfügig eingeschränkt werden!
- !§ 5 Es dürfen an den Außen- und Innenseiten keine scharfkantigen Gegenstände hervorstehen!
- !§ 6 Die Fastnachtswagen müssen während des Umzuges rundherum bis 20cm über dem Boden mit einem Unterfahrschutz verkleidet sein! Die Aufbauten müssen so gestaltet sein, das keine Personen herunterfallen können!
- !§ 7 Die Höhe der Fastnachtswagen darf grundsätzlich 4 Meter nicht überschreiten! Fastnachtswagen, welche über die Ortseinfahrt Hauptstraße Serrig/ Friedhof anfahren, dürfen 3,5 Meter nicht überschreiten (Eisenbahnunterführung)!
- !§ 8 Die Fahrer dürfen nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen!!!
- !§ 9 Die Fahrer müssen im Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis sein! Mit Kontrollen durch die Polizei muss gerechnet werden.
- !§ 10 Die Fahrzeuge müssen zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein!
- § 11 Es wird empfohlen, die Versicherung der Kfz's über die Teilnahme am Fastnachtsumzug zu informieren.
- !§ 12 Die Fastnachtswagen benötigen eine Betriebserlaubnis UND ein Brauchstumgutachten gemäß § 21 StVZO!
- § 13 Erforderliche Papiere (Führerschein der Fahrer, Fahrzeugschein der Zugmaschine, Betriebserlaubnis, Gutachten gemäß § 21 StVZO) sind während des Umzuges im Original mitzuführen und auf Verlangen der Zugleitung, Vertretern der Ortsgemeinde, Ordnungsamt oder Polizei vorzuzeigen!
- !§ 14 Die lichttechnischen Einrichtungen (Blinker, Beleuchtung usw.) der Fahrzeuge müssen bei der An- und Abfahrt angebracht und voll funktionstüchtig sein!
- !§ 15 An jedem Fastnachtswagen sind Ordner in ausreichender Zahl (mindestens sechs am gesamten Gespann) auf jeder Seite des Gespanns einzusetzen. Die Ordner haben darauf zu achten, dass sich keine Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger befinden! Sie sind für die Sicherheit und Ordnung innerhalb ihrer Gruppe verantwortlich!
- !§ 16 Der Ausschank von Alkohol an Minderjährige ist verboten! Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind zu beachten.
Zudem ist der Ausschank von Spirituosen aller Art verboten! (Dies beinhaltet auch Mixgetränke welche auf Basis von Spirituosen bestehen.)
- !§ 17 Die Abgabe von Gläsern aller Art (Flaschen, Trinkgläser etc.) und Getränkedosen ist verboten!
- !§ 18 Das Mitführen und Benutzen von Pyrotechnik aller Art ist verboten!
- !§ 19 Schallsignalanlagen (Presslufthörner o.ä.) sind in der Benutzung grundsätzlich nicht gestattet. Das Vorhandensein einer solchen Anlage muss der Zugleitung vor dem Umzug mitgeteilt werden!

- § 20 Getränke dürfen an Zuschauer nur in den „Umzug-Becher Fastnachtsumzug Serrig“ ausgeschenkt werden. Zuschauer ohne Becher erhalten keine Getränke!
- § 21 Die Musiklautstärke ist auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.
- § 22 Aufkleber dürfen nicht an Zuschauer verteilt werden. Sie dürfen auch nicht aufgeklebt werden.
- § 23 Das Werfen von Konfetti, insbesondere Metall- Konfetti ist untersagt!
- § 24 Müll ist zu vermeiden und in den von der Zugleitung mitgeteilten Abfallbehältern zu entsorgen.
- § 25 Die Gruppen, vor allem Fastnachtswagen finden sich rechtzeitig in der Aufstellzone ein. Die Reihenfolge der Gruppen kann kurzfristig geändert werden.
- § 26 Die Aufstellung wird den Gruppen von der Zugleitung mitgeteilt und kann der Zugstreckeninformation und der „Zugnummern Mitteilung“ entnommen werden.
- !§ 27 Die Erlaubnis zur Teilnahme wird den Gruppen von der Zugleitung mitgeteilt. Die Zugleitung behält sich vor diese Erlaubnis nicht zu erteilen, z.B. bei Bedenken zur Sicherheit.
- § 28 Am Straßenrand sind die Zugnummern angebracht.
- § 29 Toiletten werden ausgeschildert und sind zu benutzen.
- § 30 Die Zugleitung behält sich vor, Gruppen auch kurzfristig von der Teilnahme auszuschließen.
- § 111 Weitere geltenden Regeln und Gesetze sind natürlich auch zu befolgen.

Bei weiteren Fragen:
Matthias Neises
Zugleitung
0151/11624008